

Entsprechenserklärung 2006

Vorstand und Aufsichtsrat der Intershop Communications AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Die Intershop Communications AG hat seit der letzten Entsprechungserklärung vom 8. Februar 2006 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex im Zeitraum vom 8. Februar 2006 bis zum 11. Juni 2006 in der Fassung vom 2. Juni 2005 und vom 25. Juli 2006 bis zum heutigen Tag in der am 24. Juli 2006 veröffentlichten Fassung vom 12. Juni 2006 („**Kodex**“) mit folgenden Ausnahmen entsprochen¹:
 - a) Der Aufsichtsrat erhielt keine erfolgsabhängige Vergütung (Kodex-Ziffer 5.4.7).
 - b) Eine individualisierte Angabe der Vergütungsbestandteile der Vorstandsgehälter im Anhang des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2005 erfolgte nicht (Kodex-Ziffer 4.2.4).
 - c) Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2005 wurde 18 Tage nach der im Kodex genannten Frist, innerhalb der nach § 62 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse anwendbaren Frist veröffentlicht (Kodex-Ziffer 7.1.2).
 - d) Für Aufsichtsrat und Vorstand bestand eine D&O Versicherung. Ein Selbstbehalt war nicht vorgesehen (Kodex-Ziffer 3.8.).

2. Die Intershop Communications AG wird den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006 künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen:
 - a) Der Aufsichtsrat erhält keine erfolgsabhängige Vergütung. (Kodex-Ziffer 5.4.7).
 - b) Ein Selbstbehalt für die bestehende D&O Versicherung ist nicht vorgesehen (Kodex-Ziffer 3.8.).

Jena, im März 2007

Intershop Communications AG

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Dr. Jürgen Schöttler

Ralf Männlein

Hans W. Gutsch

¹ Vorstand und Aufsichtsrat halten insoweit klarstellend fest, dass jedes Organ den vergangenheits- und gegenwartsbezogenen Teil der Entsprechungserklärung nur hinsichtlich der Empfehlungen abgibt, die in seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen. Soweit sich eine Empfehlung an einzelne Aufsichtsratsmitglieder richtet, erklärt jedes Aufsichtsratsmitglied für sich allein sein Entsprechen der Empfehlung. Dies gilt insbesondere für die Empfehlungen der Ziff. 5.5.2 und 5.4.1 des Kodex.

Ergänzung der Entsprechenserklärung 2006

Vorstand und Aufsichtsrat haben im März 2007 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG als Entsprechenserklärung 2006 abgegeben. Diese Entsprechenserklärung ist um folgende Angaben zu korrigieren bzw. zu ergänzen:

3. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 9. Mai 2007 eine erfolgsabhängige Vergütung für den Aufsichtsrat beschlossen und die Satzung entsprechend geändert. Zukünftig wird die Gesellschaft abweichend von 2.a) der Entsprechenserklärung daher Ziffer 5.4.7 des Deutschen Corporate Governance Kodexes in der Fassung vom 12. Juni 2006 („**Kodex**“) entsprechen.
2. Seit dem Ausscheiden von Herrn Männlein aus dem Vorstand entspricht die Gesellschaft nicht mehr der Empfehlung in Kodex-Ziffer 4.2.1, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen soll. Dieser Empfehlung beabsichtigt die Gesellschaft bis auf weiteres auch zukünftig nicht zu entsprechen.

Jena, im Mai 2007

Intershop Communications AG

Für den Vorstand

Friedhelm Bischofs

Für den Aufsichtsrat

Michael Sauer